



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Kundeninformation gemäß MiFID Stand: 01/2018

1. Informationen über die Bank

1.1 Namen und Anschrift

DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
20095 Hamburg

Telefon: 040 30217-0
Telefax: 040 30217-5353
E-Mail: bankhaus@donner-reuschel.de
Internet: www.donner-reuschel.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56747
Umsatzsteuer-ID: DE 118898712

Sie erreichen uns in Hamburg unter oben genannter Adresse und in München unter

DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Friedrichstraße 18
80801 München

Telefon: 089 2395-0
Telefax: 089 291180

Weitere Informationen über die Bank, ihr Leistungsspektrum sowie ihre Standorte können Sie unter der angegebenen Internet-Adresse abrufen.

1.2 Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Bank“) besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Europäische Zentralbank,
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

1.3 Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

1.4 Kommunikationsmittel und Sprache

Unsere Kunden können mit der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft persönlich, telefonisch oder in Textform (Telefax - soweit gesondert vereinbart) in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, in Textform (Telefax - soweit gesondert vereinbart) oder über das Online-Brokerage/Online-Banking der Bank übermittelt werden.

Die maßgebliche Sprache für unsere Geschäftsbeziehungen ist deutsch. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von Verträgen aller Art als auch auf die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Unterlagen und Informationen.

1.5 Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Geschäft von der Bank eine Abrechnung. Über regelmäßig ausgeführte Aufträge von Privatkunden über Investmentanteile informiert die Bank den Kunden mindestens alle sechs Monate. Mindestens einmal jährlich erhält der Kunde eine Übersicht über die Positionen seines

Wertpapierdepots. Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit der Bank werden die Einzelheiten im zugrundeliegenden Vertrag geregelt.

1.6 Hinweise zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Zum Schutz der von uns für Sie verwahrten Finanzinstrumente und Gelder werden diese unter Beachtung des Depotgesetzes verwahrt. Darüber hinaus gehört das Bankhaus DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken an. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Forderungen ist in Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Weitere Informationen hierzu enthalten Sie von uns bzw. über die Internetadresse www.bankenverband.de. Die jeweils aktuell vom Einlagensicherungsfonds festgelegte Sicherungsgrenze veröffentlichen wir auf unserer Internetseite www.donner-reuschel.de.

2. Informationen über Dienstleistungen

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft bietet Ihnen alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung / Vermögensverwaltung, die die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, trifft die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft im Vorfeld eines Beratungsgesprächs aus der weltweit sehr hohen Anzahl von Emittenten / Finanzinstrumenten eine Vorauswahl. Im Fall von Anlagen gemäß Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) bzw. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), z. B. geschlossene Fonds / alternativer Investmentfonds (AIF), erfolgt die Vorauswahl in der Regel aus den Vermögensanlagen, die über einen in Deutschland gebilligten bzw. genehmigten Verkaufsprospekt verfügen. Daneben empfiehlt die Bank ggf. auch konzernerogene Fonds der HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH) und bankeigene Emissionen. Eine Beschränkung auf die letztgenannten Papiere erfolgt dabei ebenso wenig wie deren bevorzugte Berücksichtigung.

Sie können unsere Anlageberatungsdienstleistungen jederzeit aktiv nutzen. Ein Dauerschuldverhältnis oder die Verpflichtung der Bank eine regelmäßige Überprüfung der erteilten Handlungsempfehlungen vorzunehmen, kann jedoch aus diesem Angebot nicht gefolgert bzw. abgeleitet werden.

Bevor die Bank im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden oder gegenüber professionellen Kunden bzw. deren Vertretern eine Empfehlung zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen aussprechen kann, ist sie gesetzlich zur Durchführung einer sogenannten „Geeignetheitsprüfung“ verpflichtet. Um diese durchführen zu können, erfragt die Bank bestimmte Angaben. Die kundenseitige Erteilung der Angaben ist freiwillig, liegt jedoch im Interesse des Kunden. Die von der Bank abgefragten Angaben müssen ausreichend sein, um im Rahmen der Prüfung die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Finanzinstrument und / oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden geeignet ist und damit empfohlen werden kann. Eine Empfehlung ist aus Sicht der Bank für den Kunden geeignet, wenn sie den mitgeteilten Anlagezielen, der geäußerten Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie seinen finanziellen Verhältnissen entspricht. Ferner muss der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage sein, die mit der Empfehlung verbundenen Anlagerisiken zu verstehen.

Im Falle einer Anlageberatung von juristischen Personen bzw. bei Gruppen von zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gilt zwischen Kunden und der Bank als vereinbart, dass grundsätzlich die von den gesetzlichen Vertretern für

die juristische Person bzw. von allen gemeinschaftlichen Beteiligten für die Gemeinschaft erteilten einheitlichen Angaben zu den Anlagezielen, dem Anlagehorizont, der Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie den erteilten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen für die Geeignetheitsprüfung vor einer Empfehlung maßgeblich sind. Bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen wird die Bank die Beratung hingegen regelmäßig auf die individuellen Angaben der beratenen Person abstellen.

Liegen die erforderlichen Angaben für eine Prüfung nicht vor, besteht ein bankseitiges Beratungs- und Empfehlungsverbot, d.h. eine Anlageberatung darf dann nicht erbracht werden.

Sollten sich die erteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, so bittet die Bank um Mitteilung, damit sie eine Anpassung für künftige Empfehlungen vornehmen kann.

Die Bank erbringt keine Honoraranlageberatung, sondern eine provisionsbasierte Beratung. D.h., die Bank stellt ihre Beratungsleistung nicht ausschließlich dem Kunden in Rechnung, sondern sie erhält von Dritten (Emittenten, Initiatoren) Zuwendungen. Unter Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, also auch Sachleistungen, zu verstehen. Die Bank unterhält restriktive Verfahren und Vorschriften im Umgang mit Zuwendungen, die sie erhält oder die sie an Dritte (Vermittler) leistet. Die Zuwendungen von Dritten oder an Dritte müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Somit gehen die Zuwendungen in eine qualitativ hochwertige und effiziente Infrastruktur für die Beratung und Betreuung der Kunden ein.

3. Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über Ausführungsplätze für Ihre Aufträge entnehmen Sie bitte unseren Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy).

4. Information zum Schutz von Kundeninteressen

Informationen über die Wahrung der Kundeninteressen finden Sie in dem separaten Informationsdokument.

5. Kosten und Nebenkosten

Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen stellen wir Ihnen Entgelte in Rechnung. Informationen über unsere Entgelte entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Rahmen des Wertpapier- und Depotgeschäfts stellen wir Ihnen entsprechende Auszüge aus dem Verzeichnis im Zeitpunkt der Depotsteröffnung zur Verfügung. Gegebenenfalls vereinbart die Bank mit dem Kunden individuelle Konditionen für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten.

Darüber hinaus können, abhängig von der Art der Dienstleistung und der Geschäftsabwicklung, noch weitere Kosten bzw. Spesen von beauftragten Dritten anfallen, die wir Ihnen weiterbelasten. Aufgrund der Vielzahl der Geschäftsarten können wir Ihnen keine Übersicht über die zusätzlich anfallenden fremden Kosten bzw. Spesen zur Verfügung stellen. Soweit Sie vor Inanspruchnahme einer unserer Dienstleistungen die damit anfallenden Gesamtkosten wissen möchten, bitten wir Sie, sich an Ihren Ansprechpartner in der Bank zu wenden. Sämtliche anfallenden Kosten (sowohl bankeigene als auch fremde) bzw. Steuerabzüge weisen wir Ihnen zum Zeitpunkt der Belastung in den entsprechenden Abrechnungsbelegen aus.

Vorsorglich weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass Ihnen aus getätigten Geschäften noch weitere Kosten und Steuerbelastungen entstehen können, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

6. Besteuerung

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne

aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerlichen Auswirkungen sind jeweils abhängig von der individuellen Steuersituation des einzelnen Kunden, der Ertragsart und weiteren Faktoren. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

7. Information über die Verwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

8. Prospekte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Diese können für Ihre Anlageentscheidung hilfreich sein.

Im Fall von Wertpapieren, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Wertpapierprospekt des jeweiligen Wertpapiers zu finden.

9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

In den letzten Jahren hat die Europäische Union eine Vielzahl von neuen Regularien und Gesetzen für Kreditinstitute erlassen. U.a. wurde die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) verabschiedet, die in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten regulatorischen Maßnahmen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter: www.donner-reuschel.de/bankenabwicklung

10. Beschwerdemanagement

Sollten Sie trotz aller Bemühungen unserer Mitarbeiter um bestmöglichen Service und ordnungsgemäße Leistungserbringung gleichwohl einmal Anlass für eine Beschwerde sehen, können sie diese jederzeit an unser Beschwerdemanagement richten. Einzelheiten zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.donner-reuschel.de/beschwerdemanagement.

Gerne werden alle Hinweise und Anregungen von Ihnen aufgegriffen, um die eigenen Leistungen für die Zukunft zu verbessern.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie elektronischer Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine generelle Verpflichtung für alle Wertpapierdienstleister vor, Telefongespräche mit Kunden sowie deren gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretern aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von dem Wertpapierdienstleister ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und des Wertpapierdienstleisters erhöht werden.

Über den Beginn der jeweiligen Aufzeichnung wird der Mitarbeiter der Bank den Kunden zu Beginn oder während des Telefonats gesondert informieren. Sofern ein Kunde oder ein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich können diese aber weiterhin in den Geschäftsräumen der Bank bezogen werden. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch von der Bank eine Bereitstellung der Aufzeichnung verlangen.

Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für sämtliche elektronische Kommunikation, z.B. per e-mail oder Fax, die zwischen Kunde und Bank stattfindet.